

Erweiterung Steinbruch Zingel, Zingel III; Seewen

Faktenblatt

Anpassungen Projektdossier nach Vorprüfung Nutzungsplanverfahren

1 Ausgangslage

Das gesamte Projektdossier für das Nutzungsplanverfahren und den Teilnutzungsplan Zingel III wurde im Dezember 2025 dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz zur Vorprüfung eingereicht. Zeitgleich wurde auch der zugehörige Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) auf Stufe Hauptuntersuchung (HU) beim kantonalen Amt für Umwelt und Energie zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht. Die Rückmeldungen und Stellungnahmen der kommunalen und kantonalen Fachstellen gingen im April respektive März bei der Gemeinde als Leitbehörde im Nutzungsplanverfahren ein. Das vorliegende Faktenblatt zeigt auf, in welcher Weise die Rückmeldungen in das Projekt aufgenommen wurden bzw. das Projektdossier angepasst wurde.

2 Vorprüfung kommunale Nutzungsplanung; Gde. Schwyz: Teilnutzungsplan Zingel III

*Volkswirtschaftsdepartement Kt. Schwyz; Stellungnahme Vernehmlassungsverfahren
«Gemeinde Schwyz: Teilnutzungsplan Zingel III, vom 08. April 2026*

Vorprüfungsergebnisse:

Bis zur Genehmigung des Teilzonenplans sind laut dem Amt für Wald und Natur, Abteilung Natur und Landschaft, folgende nachstehend aufgeführten Punkte sicherzustellen:

- *Projekte, welche als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die Erweiterung des Steinbruchs Zingel III geplant sind, sind als solche auszuweisen. Diese Projekte bzw. die Anteile, welche als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme angerechnet werden sollen, müssen zu 100 % mit Geldern aus der Stiftung bzw. der KIBAG finanziert werden. Subventionen durch Dritte sind für diese Projekte bzw. Projektanteile nicht möglich.*
- *Bei Eingabe von Projekten als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ist jeweils der Stand der landschaftlichen und ökologischen Bilanz, vor und nach Realisierung des Projektes, auszuweisen. Damit wird sichergestellt, dass der grösstmöglichen Schonung der BLN-Objekte nach Art. 6 Abs. 4 VBLN vollständig Rechnung getragen wird.*
- *Es ist ein zeitlicher Rahmen festzulegen, in welchem die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen realisiert werden müssen. Zudem ist dazu ein Kontrollmechanismus einzurichten. Die Beurteilung der grösstmöglichen Schonung sowie der notwendigen Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen gemäss Art. 6 Abs. 4 VBLN erfolgt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.*

\\bpp-dc-061server\daten\UGE\Umwelt\UU01043_UVB_Steinbruch_Zingel\Bericht_HU\Vollstaendigkeitspruefung\20260630_ZingelIII_Anpassung_UVB_Vollstaendigkeitspruefung.docx

Zur Sicherstellung der oben genannten Punkte sei ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde, der KIBAG und dem Umweltdepartement auszuarbeiten.

Am 12.05.2026 fand eine Besprechung mit dem AWN, Fachstelle Natur und Landschaft statt. Hierbei wurden die Projektanpassungen detailliert besprochen.

- Im UVB wird verbindlich festgehalten, dass nur Projekte als Ausgleichs- und Ersatzmassnahme für das Projekt Zingel III angerechnet werden können, die vollumfänglich durch die KIBAG als Steinbruchbetreiberin finanziert werden. Dies wird im Rahmen eines wiederkehrenden Controllings (alle 3 Jahre ab Abbaubeginn) offengelegt und seitens der Fachstelle Natur und Landschaft des Amts für Wald und Natur kontrolliert.
- Im Rahmen des wiederkehrenden Controllings führt die Betreiberin jeweils die Bilanzen der Ausgleichsprojekte nach und zeigt der Kontrollstelle (Fachstelle Natur und Landschaft) die erreichten Biotopwertpunkte auf. Das Controlling wird so lange weitergeführt, bis die Gesamtbilanz durch die Projekteingriffe ausgeglichen ist.
- Weil die Stiftung Zingel selbständig über die Durchführung der Projekte entscheidet und aktuell noch keine konkreten Projekte und Aufwertungsgebiete bekannt sind, ist es schwierig einen verbindlichen Zeitplan für den Abschluss der Ersatzmassnahmen festzulegen. Mit der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft wurde vereinbart, dass im Rahmen des wiederkehrenden Controllings ein zeitlicher Ausblick hinsichtlich Stand der ökologischen Bilanz und dem geplanten Abschluss der Ersatzpflicht durchgeführt wird. Dies wird in einem Protokoll festgehalten. Der Controlling-Mechanismus wird als verbindliche Massnahme in den UVB aufgenommen und kann somit seitens der Behörden verfügt werden.

In Absprache mit der Gemeinde und dem Amt für Wald und Natur wurde beschlossen, dass kein öffentlich-rechtlicher Vertrag ausgearbeitet werden soll. Die Sicherstellung zur Umsetzung der Massnahmen kann im Rahmen des griffigen Controllings (sh. oben) garantiert werden. Dieses Controlling wird als Massnahme explizit in den UVB übernommen. Die Massnahme soll mit der Projektgenehmigung rechtsverbindlich verfügt werden.

Hinweis: Es wurden keine INTERLIS-Daten zur Vorprüfung eingereicht. Die INTERLIS-Daten des Zonenplans sind nachzureichen. Bei Änderungen der Nutzungsplanung ist mit einer Anpassung der Lärmempfindlichkeitsstufen zu rechnen.

Die ausstehenden INTERLIS-Daten wurden nachgereicht.

Vorbehalt: Das Amt für Wald und Natur Abteilung Forstrecht weist darauf hin, dass auf der Unterschriftenliste des Rodungsgesuchs vom 31. März 2025 die Unterschriften der Grundeigentümer und Parzellen für die Ersatzaufforstungen und den Ersatzmassnahmen fehlen. Diese müssen für das vollständige Rodungsgesuch ergänzt werden.

Für die öffentliche Auflage des Rodungsgesuch im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens werden die entsprechenden Unterschriften ergänzt.

Hinweis: Der Teilzonenplan stellt das Leitverfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Teilzonenplanverfahren sind zu koordinieren.

Der UVB wird zusammen mit dem Teilzonenplan Zingel III aufgelegt. Das Verfahren wird von der Gemeinde Schwyz als Leitbehörde koordiniert.

Nachgelagertes Verfahren:

Mit der Erweiterung des Abbaugebiets Zingel III wird eine neue arealinterne Erschliessungsstrasse (Transportpiste) geschaffen. Der Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrasse dürfen durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt werden, wozu das Tiefbauamt im nachgelagerten Baugesuch voraussichtlich Auflagen in die Bewilligung aufnehmen wird.

Aufgrund der Baulärmrichtlinie muss im nachgelagerten Baugesuchsverfahren ein Lärmgutachten eingereicht werden. Der Schuttabwurf bei der Zufahrtsstrasse sowie auch das bestehende Förderband im Bereich des Hotels Helvetia sind gemäss Einschätzung des Umweltdepartements voraussichtlich mit einer Abdeckung zu versehen, damit die Lärmschutz-Verordnungen eingehalten werden können.

Das effektive Baugesuch wird im nachgelagerten Verfahren eingereicht. Dabei können die definitiven Auflagen und Massnahmen für die Erschliessung und den Lärmschutz festgesetzt werden. Diese beiden Bereiche werden bereits im UVB thematisiert.

3 Vollständigkeitsprüfung UVB

Amt für Umwelt und Energie Kanton Schwyz; Gemeinde Schwyz: Erweiterung Steinbruch Zingel III. Umweltverträglichkeitsprüfung – Vollständigkeitsprüfung

1. Prüfung des UVB auf Vollständigkeit

Von folgenden Behörden wurden Bemerkungen angebracht:

AWN, Naturgefahren (Lukas Inderbitzin, Tel. 041 819 18 31)

Gemäss Technischem Bericht zum Bauprojekt (CES Bauingenieure AG, Seewen, 31. März 2025 ist vorgesehen, bei der Auffüllung der Deponie dereinst eine genügend breite Verflachung auszubilden, die als Fallboden wirkt und die darunterliegende Kantonsstrasse wirkungsvoll vor Sturzprozessen schützt. Die Dimensionierung dieses Fallbodens steht zurzeit noch aus. Wir erwarten, dass der Fachbereich Naturgefahren für diese Arbeiten beigezogen wird. Aus unserer Sicht sollte dies im Bericht so ergänzt werden.

Der Hinweis wird in den Technischen Bericht und in den UVB HU aufgenommen.

AfG, Entwässerung (Urs Peter Vonarburg, Tel. 041 819 20 31)

Im UVB (5.8.1) ist das Merkblatt "Gewässerschutz auf Baustellen" (2024, AfG Kt. SZ) zu erwähnen

Das Merkblatt wird im UVB erwähnt.

AfU, Bodenschutz (Stefan Rüegg, Tel. 041 819 20 98)

Im Bereich Boden sind die aufgeführten Grundlagen nicht aktuell:

- Das Merkblatt Umgang mit Boden (ZUDK 2007) wurde durch das Merkblatt «Umgang mit Boden beim Planen und Bauen» (UZ 2023) ersetzt.

- Vom BAFU wurden noch die Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen mit den Modulen «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU 2022), «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU 2021) sowie «Terrainveränderungen zum Zweck der Bodenaufwertung» (BAFU 2024) veröffentlicht.

Da das Projekt eine Bodenfläche von mehr als 5'000 m² Boden betrifft, sollte es durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) begleitet werden. Aufgrund der Tatsache, dass nur Waldboden betroffen ist, kann diese Massnahme in die Umweltbaubegleitung (UBB) integriert bzw. durch eine Waldfachperson mit Bodenkenntnissen durchgeführt werden. Wir empfehlen jedoch, die bodenkundliche Begleitung in den Massnahmen im UVB zu erwähnen.

Die Grundlagenliste wird aktualisiert und gemäss den Hinweisen ergänzt.

Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wird im UVB als verbindliche Massnahme festgelegt.

AfU, Luftreinhaltung (Christian Kiebele, Tel. 041 819 20 30)

Im Bereich Luft sind die aufgeführten Grundlagen, Messwerte und Grafiken teilweise nicht aktuell

- Für die Berechnungen sollten die Emissionsfaktoren aus dem aktuell gültigen HBEFA 5.1 verwendet werden.

- Für die Veranschaulichung des Ausgangszustands sind aktuellere Messwerte und Grafiken der Messstation Rubiswil zu verwenden.

Die Emissionsberechnungen werden anhand der Emissionsfaktoren des aktuellen Handbuch Emissionsfaktoren (HBEFA 5.1) aktualisiert.

Die Messdaten der Luft-Messstation Rubiswil werden anhand der neusten Messwerte aktualisiert.

2. Beurteilungen und Ergänzungen des UVB

Gemäss § 47 Abs. 2 VVzUSG und Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 21 UVPV nehmen das AfU und allfällige weitere Amtsstellen Stellung zum UVB. Die Vernehmlassung bei den eingangs aufgeführten Stellen führt zu den nachfolgenden Ergänzungsforderungen im UVB.

2.1 AWN, Natur und Landschaft (Roman Roth, Tel. 041 819 18 55)

Der Umweltverträglichkeitsbericht kann in der vorliegenden Form nicht als vollständig beurteilt werden.

Kapitel 5.17 Flora/ Fauna/ Lebensräume

Es wurden zwar die Arten der Roten Liste, die regional seltenen Arten und die weiteren nach Anhang 2 und 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1) geschützten Arten erhoben und dokumentiert, im Bericht fehlen jedoch Aussagen, wie diese Arten bestmöglich geschützt werden.

Gemäss Art.20 Abs. 1 und 2 NHV ist das unberechtigte Pflücken, Ausgraben, Ausreissen oder Wegführen geschützter Pflanzen sowie das Töten, Verletzen oder Fangen geschützter Tiere und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten untersagt. Ausnahmen für standortgebundene technische Eingriffe von überwiegendem Bedürfnis können gemäss Art. 20 Abs. 3 NHV bewilligt werden. In solchen Fällen ist der Verursacher aber zu bestmöglichen Schutz- oder angemessenen Ersatzmassnahmen verpflichtet.

Der Bericht hat deshalb detailliert darzulegen, mit welchen konkreten Massnahmen der Schutz der geschützten Arten gewährleistet wird. Gegebenenfalls sind vorgängig funktionsfähige Ersatzlebensräume zu schaffen sowie Umsiedlungen/Umpflanzungen fachgerecht zu planen und umzusetzen. Solche Massnahmen sind durch ausgewiesene Fachpersonen zu planen und zu begleiten und für deren Umsetzung ist ausreichend Zeit einzuplanen.

Am 12.05.2026 fand eine Besprechung mit dem AWN, Fachstelle Natur und Landschaft, statt. Hierbei wurden die Anpassungen des UVB detailliert besprochen.

Im Rahmen des UVB wird als verbindliche Massnahme festgehalten, dass vor Baubeginn sowie vor den einzelnen Abbauphasen eine Begehung durch eine ökologische Fachperson erfolgt. Werden geschützte oder schutzwürdige Arten festgestellt, werden diese, soweit dies aufgrund der Topografie möglich ist, vor Arbeitsbeginn in geeignete Ersatzlebensräume umgesiedelt. Damit sollen die betroffenen Arten bestmöglich geschützt und die Baubeeinträchtigungen minimiert werden.

Zusätzlich konnte präzisiert werden, dass im Rahmen des geplanten Ersatzprojektes «Rappenflüeli» genau die im Projektgebiet vorkommenden, geschützten Arten als Zielarten gefördert werden sollen. Die Lebensräume werden entsprechend ausgestaltet.

Kapitel 5.18 Landschaft / Ortsbild

Durch den Abbau wird ein grosser Teil des Waldes entfernt, wodurch eine deutlich vergrösserte Abbaufont entsteht. Dadurch werden die objektspezifischen Schutzziele 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.9, 9.1, 9.2 und 9.3 des BLN-Gebiets Nr.

1606 «Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi» erheblich beeinträchtigt. Erweist sich eine solche Beeinträchtigung im Rahmen der Interessenabwägung als zulässig, hat gemäss Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VLN, SR 451.11) der Verursacher bzw. die Verursacherin unter Beachtung des Gebots der grösstmöglichen Schonung für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz des Objekts, zur Wiederherstellung oder andernfalls für einen angemessenen Ersatz zu sorgen.

Im Bericht wird diesbezüglich unter anderem erwähnt, dass in der Abbauwand Terrassen und Simse zurückgelassen werden sollen, um einen Wiederaufwuchs sowie eine Begrünung der freigelegten Felswand zu ermöglichen. Dazu fehlen jedoch qualitative und quantitative Angaben. Zudem ist auf der Visualisierung des Endzustands (Abbildung 38) die angestrebte Begrünung der Felswand nicht erkennbar.

In der vorliegenden Form können die Auswirkungen des Abbaus auf das BLN-Objekt bzw. die Wirksamkeit der vorgesehenen Schonungsmassnahmen nicht beurteilt werden. Es ist daher aufzuzeigen, wo und in welchem Umfang Terrassen und Simse vorgesehen sind. Die vorgesehenen Massnahmen zur Schonung der Landschaft sind sowohl für die Abbauphase als auch für den Endzustand nachvollziehbar darzustellen und mittels geeigneter Visualisierungen zu belegen.

Im Rahmen der Besprechung vom 12.5.2026 mit der Fachstelle Natur und Landschaft wurden die Massnahmen an der Abbauwand (Wiederaufwuchs in der Felswand) detailliert besprochen.

Aufgrund der Geologie ist es nicht möglich genau zu sagen, wo und wie viele Simse und Bermen stehengelassen werden können. Die Erfahrung im aktuellen Steinbruch Zingel II zeigt, dass geplante Terrassen immer wieder ausbrechen können. Aus diesem Grund kann kein verbindlicher Plan mit Anzahl und Art der Simse und Bermen erarbeitet werden.

Mit der Fachstelle Natur und Landschaft wurde vereinbart, dass im UVB vermehrt auf die Sukzession in der Felswand eingegangen werden soll. Es muss aufgezeigt werden, wo ein Aufwuchs in der Felswand möglich ist und wie eine Wiederbegrünung begünstigt werden kann.

Die Analyse hat gezeigt, dass neben den eingeplanten Terrassen und Gestaltungsbermen der Wiederaufwuchs und die Sukzession vor allem auch in Störzonen, Klüften und Rissen voranschreitet. Im UVB werden dazu neu mehrere Beispiele und Abfolgen aus dem bestehenden Steinbruchbetrieb Zingel I und Zingel II aufgezeigt. Neben den Simsen werden auch solche Störzonen im Abbaubetrieb stehengelassen und gefördert. Dies führt dazu, dass die Begrünung der Wand nach dem Abbau schneller wieder voranschreiten kann und die Wand strukturierter erscheint. Der UVB und die Massnahmen zu «Wiederbegrünung der Abbauwand» werden entsprechend angepasst. Zudem wird auch die Visualisierung der Wand im Endzustand entsprechend den Erkenntnissen zur Sukzession in der Wand überarbeitet und angepasst.

Zu den Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Als Ersatz- und Ausgleichsmassnahme ist die Aufwertung des Gebiets «Rappenflüeli» vorgesehen. Darüber hinaus sind weitere Massnahmen erforderlich; die gemäss den Massnahmen M-Flora/Fauna/Lebensräume-4 und M-Landschaft-6 von der Stiftung Zingel zu planen, zu begleiten und zu kontrollieren sind. Damit bleiben Art, Umfang, Lage und Wirkung von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen derzeit offen.

Damit der Fortschritt überwacht und die vorgesehenen Projekte fachlich beurteilt werden können, sind folgende Ergänzungen erforderlich:

- Es ist ein verbindlicher zeitlicher Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu realisieren sind.
- Projekte, die als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für die Erweiterung des Steinbruchs Zingel III angerechnet werden sollen, sind entsprechend zu bezeichnen und dem Fachbereich Natur und Landschaft zur Prüfung vorzulegen.

- Die als Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen angerechneten Projekte bzw. Projektanteile sind vollständig aus Mitteln der Stiftung Zingel bzw. der KIBAG zu finanzieren. Eine Mitfinanzierung durch Subventionen oder Beiträge Dritter ist für diese Projekte bzw. Projektanteile ausgeschlossen.

Das AWN ist regelmässig über den Stand der Umsetzung zu informieren und es ist eine laufende Bilanz über die umgesetzten Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen zu führen.

Damit verbindlich sichergestellt werden kann, dass die noch nicht abgeglichenen Ersatzmassnahmen durch die Stiftung Zingel umgesetzt werden, wurde im UVB ein Controlling-Mechanismus verankert und mit der Fachstelle Natur und Landschaft (= Kontrollstelle) abgesprochen. Dieser ist auf S.2 (Vorprüfung Teilnutzungsplan Zingel III) bereits detailliert beschrieben. Die entsprechenden Massnahmen gelten auch für die oben aufgeführten Punkte.

2.2 AfU, Störfallvorsorge (Christian Kiebele, Tel. 041 819 20 30)

Auch wenn das Sprengstoffmagazin an sich bereits bewilligt wurde, ist die geplante Lagermenge von bis zu 5'000 kg Sprengstoff auch im Rahmen dieses UVP-Verfahrens relevant für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit. Wie bereits im UVB zur Voruntersuchung 2022 angeführt, kann es je nach Zusammensetzung und Inhaltstoffen des Sprengstoffs sein, dass die Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung hierbei überschritten werden. Deshalb ist entweder aufzuzeigen, dass die Menge an Chloratit und anderen Chloratsprengstoffen unterhalb der Mengenschwelle gemäss StFV von 2'000 kg bleibt oder, falls sie diese übersteigt, ist ein Kurzbericht gemäss Störfallverordnung zu verfassen, der es erlaubt, die Gefährdung zu beurteilen.

Ungeachtet der Störfallrelevanz gemäss StFV werden relevante Mengen an gefährlichen Stoffen gelagert, weshalb die Erstellung von Einsatzunterlagen nötig ist. Dies ist mit dem AMFZ und dem AfU zu koordinieren.

Für die Abbausprengungen werden keine Chloratit- oder anderen Chloratsprengstoffe verwendet. Damit werden die Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung nicht überschritten.

Auf freiwilliger Basis wurde seitens der Betreiberin trotzdem ein Kurzbericht gemäss Störfallverordnung erarbeitet. Darin werden alle sicherheitsrelevanten Massnahmen, die gelagerten Sprengstoffmengen und übrigen Bestandteile sowie das Alarmdispositiv und die Absprachen und Einsatzunterlagen der Rettungsdienste aufgeführt. Der Kurzbericht gemäss Störfallverordnung wird als Anhang an den UVB angehängt.